



Neufassung der Satzung des TSV Heimenkirch

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Heimenkirch von 1921 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heimenkirch und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3. Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein Aufnahmeformular ausgefüllt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Aufnahmeformular ist in der Geschäftsstelle erhältlich und auch dort abzugeben.
- 3) Bei der Gruppe „Vater/Mutter und Kind“ muss diejenige Begleitperson, die gemeinsam mit dem Kind an der Sportstunde teilnimmt, grundsätzlich Vereinsmitglied sein. Auch das Kind wird als Vereinsmitglied aufgenommen, bleibt jedoch in dieser Gruppe beitragsfrei.
- 4) Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen Zahlungsrückstandes in Höhe eines Jahresbeitrages trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlung

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6. Beiträge

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal unaufgefordert zu entrichten.
- 2) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei. Sie sind vom Ausschuss zu benennen.

§ 7. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwerts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 8. Organe des Vereines

- 1) Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 9. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer/Kassier
 - Jugendwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- 3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- 4) Wiederwahl ist möglich.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10. Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - mindestens 5 von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer,
 - den Abteilungsleitern,

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- 2) Der Vereinsausschuss tritt zusammen, nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- 3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11. Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - g) Bericht der Abteilungsleiter
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12. Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13. Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für den Verlust und Beschädigungen von Wertgegenständen jeglicher Art während des Übungs- und Wettkampfbetriebes und sonstiger Veranstaltungen.

§ 14. Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- 2) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Darüber beschließt die Abteilungsversammlung. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Hauptvereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungskassen und Abteilungskonten mit Kassenführung zu haben. Für diese Kassenführung sind sie selbst verantwortlich. Die Abteilungen müssen ihren Kassenbericht zum Ende eines jeden Jahres abschließen, müssen ihn prüfen lassen und den Kassenbericht bis zum 15.2. des folgenden Jahres dem Kassier des Hauptvereins vorlegen. Die Kassen der einzelnen Abteilungen werden in die Hauptkasse buchungsmäßig übertragen.

§ 15. Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Marktgemeinde Heimenkirch.

Das Vereinsvermögen ist von der Marktgemeinde treuhänderisch zu verwalten. Bei Neugründung eines Turn- und Sportvereins, innerhalb der 5-Jahresfrist, fallen diesem die Vermögenswerte zu.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Vermögenswerte der Förderung des örtlichen Sportes zuzuführen.

§ 16. Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13. März 2008 in Heimenkirch beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

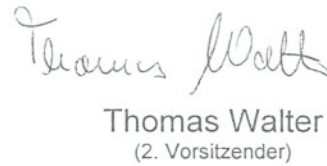
Heimenkirch, den 13. März 2008



Gabriele Jordan
(Schriftführerin)



Johann Ellinger
(1. Vorsitzender)



Thomas Walter
(2. Vorsitzender)